

11. Nachtrag
zur Satzung der Seemannskasse
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 10. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3, 2. Halbsatz wird die Zahl „2012“ gestrichen und es werden die Worte „des Folgejahres der Sozialversicherungswahl“ eingefügt.

2. § 19 Abs. 4 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Der Teilrentenfaktor nach Satz 1 ermittelt sich aus dem Verhältnis der im Rahmen der Einkommensanrechnung nach §§ 34, 96a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch gekürzten Rente zur ungekürzten Vollrente. § 34 Abs. 3f Satz 2 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.“

Artikel 2

Artikel 1 Nrn. 1 und 2 treten am 01.07.2017 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juli 2017.

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 14. Juli 2017 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 11. August 2017
411 - 69341.00 - 2831/2008

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Ritter-Fischbach)